

Ausschuß für Innere Verwaltung
56. Sitzung

26.10.1989
ei-pr

Zu 3: Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NW - MG NW)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/4436

und

Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.
Drucksache 10/4338

Vorlage 10/2474

Zuschriften 10/2709, 2827 und 2915

Abg. Reinhard (SPD) führt aus, er habe in der letzten Sitzung Vertagung beantragt, weil neue Bedenken geltend gemacht worden seien. Seine Fraktion habe das inzwischen intensiv beraten. Insbesondere die von den kommunalen Spitzenverbänden vorgetragenen Bedenken hätten die SPD überzeugt; denn sie wolle eine für die Kommunen möglichst praktikable Lösung erreichen.

Der Redner beantragt für seine Fraktion, in Artikel I Nr. 4 des Regierungsentwurfs den Satz 2 des neuen Abs. 5 des § 35 zu streichen.

Abg. Paus (CDU) stellt fest, dem Anliegen seiner Fraktion werde durch den SPD-Antrag entsprochen.

Nach Meinung von Frau Abg. Larisika-Ulmke (F.D.P.) wäre es am einfachsten, dem F.D.P.-Gesetzentwurf zuzustimmen, der ja dem Anliegen der kommunalen Spitzenverbände entgegenkomme.

Auf Bitte des Abg. Reinhard (SPD) erläutert Leitender Ministerialrat Waldhausen (Innenministerium) daraufhin, wie sich die beiden Gesetzentwürfe im übrigen unterschieden.

Im Gegensatz zu dem Gesetzentwurf der F.D.P. enthalte der Gesetzentwurf der Landesregierung eine weitere Datenschutzbestimmung: Artikel I Nr. 1 sehe vor, an Abs. 1 des § 35 einen Satz 4 anzufügen, wonach der Empfänger die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen und hierzu erforderlichenfalls die Datenträger zu vernichten habe. Damit solle gewährleistet werden, daß die übermittelten Daten von Wahlberechtigten nur zu Informationszwecken zu der Wahl und nicht etwa darüber hinaus benutzt würden. Die Landesregierung verkenne nicht, daß dadurch bei rasch aufeinanderfolgenden Wahlen gewisse Schwierigkeiten entstehen könnten; sie gehe jedoch von der geltenden Fassung des § 35 Abs. 1 Satz 1 aus, die ausdrücklich besage, daß immer nur in den sechs Monaten vor einer Wahl Auskunft erteilt werden dürfe.